

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr - Referat 20  
Frau Kramer  
Herdentorsteinweg 49/ 50  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Birkner  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 08.03.2018  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 26-18 ABP

Bremen, 04.04.2018

## Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zur Querung Aumunder Heerweg

Sehr geehrte Frau Kramer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt auf Grund Ihrer E-Mail vom 08.03.2018 zu den von Ihnen überlassenen Unterlagen zu der ungesicherten Querungsstelle im Aumunder Heerweg wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

## Allgemein

Die nachstehenden Punkte sind insbesondere zu beachten.

### **Getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (Herdentorsteinweg – Breitenweg)**

die oben beschriebene sogenannte „doppelte Querungsstelle“ ist in der DIN 18040-3:2014-12. unter Punkt 5.3.2.1 unter a) und b) zu finden. Dort heißt es: „Eine getrennte Überquerungsstelle weist folgende Elemente auf:

- a) *Einen Bord mit einer Bordhöhe von mindestens 6 cm für blinde und sehbehinderte Menschen. Dieser Bord muss eindeutig auffindbar sowie einschließlich der Übergangsbereiche zum angrenzenden abgesenkten Bord visuell kontrastierend zur Fahrbahn ausgebildet sein. Die eindeutige Auffindbarkeit des Bordes für blinde und sehbehinderte Menschen ist bei einer Kombination von Auffindestreifen und Richtungsfeld nach DIN 32984 sichergestellt.*
  
- b) *Einen auf Fahrbahnniveau abgesenkten Bord für Rollstuhl- und Rollatornutzer (Nullabsenkung). Dieser Bord muss grundsätzlich auf eine Breite von 1,00 m begrenzt sowie taktil und visuell mit einem Sperrfeld nach DIN 32984, einschließlich der angrenzenden Verziehungen bis zu einer Bordhöhe von 3 cm, gesichert werden. Eine Nullabsenkung mit einer Breite von mehr als 1,00 m sollte nur dann angeordnet werden, wenn an der Überquerungsstelle mit hohem Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.“*

Um den Bereich für eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau, breiter als 1 m zu gestalten, sind entsprechend der oben zitierten DIN-Norm unter dem genannten Punkt 5.3.2.1 die beschriebenen Vorgaben einzuhalten.

### **Bordsteinabsenkungen**

Des Weiteren sind Bordsteinabsenkungen auf 3 cm ebenfalls entsprechend der DIN 18040-3:2014-12 auszuführen. Die korrekte Bauweise befindet sich in der vorgenannten DIN-Norm unter Punkt 5.3.2.2 Gemeinsame Überquerungsstellen mit 3 cm Bordhöhe unter a) dort heißt es:

*„...einen in ganzer Überquerungsstellenbreite auf 3 cm abgesenkten Bord, der mit einer **Ausrundung der Bordkante** von  $r = 20$  mm versehen sein sollte, zur Berücksichtigung der Belange sowohl von Rollstuhl- und Rollatornutzern als auch blinden Menschen“.*

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

- a) Die hier von Ihnen angedachte so genannte „doppelte Querungsstelle“ ist gemäß der DIN 18040-3:2014-12 unzulässig. Um die „doppelte Querungsstelle“ in dieser Form auszuführen, wird eine Lichtsignalanlage oder ein Zebrastreifen benötigt. Eine ungesicherte Querungsstelle, wie in diesem Fall, muss gemäß der vorgenannten DIN Norm in Punkt 5.3.4 *Ungesicherte Überquerungsstellen*

hergestellt werden. Angesichts der problematischen Ausführung dieser Querung hält der Landesbehindertenbeauftragte den Einbau der Nullabsenkung an dieser Stelle jedoch für ungeeignet und möchte den Einbau einer gemeinsamen Querungsstelle mit 3 cm Bordhöhe ausdrücklich empfehlen.

- b) Die mehrfachen Richtungswechsel zur Überquerung der Fahrstreifen sind für Blinde und Sehbehinderte Menschen problematisch, da man selbst als Ortskundiger Mensch hier die Orientierung verlieren kann. Das Blindenleitsystem sollte möglichst in einer Flucht liegen und auf mehrere Richtungswechsel sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.
- c) Die Richtungsfelder auf der Mittelinsel sind zudem erheblich zu schmal. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese immer in einer Flucht liegend miteinander korrespondieren.
- d) Statt der Auffindestreifen im Gehwegbereich sollte ein Richtungsfeld vor dem Kleinpflasterstreifen (Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg) angeordnet werden. Der Auffindestreifen auf der südlichen Gehwegseite muss ebenfalls entfallen und die Situation muss wie vorgenannt gestaltet werden. (s. *DIN 32984:2011-10 Punkt 5.3.6*)
- e) Aus der Planung geht nicht hervor, ob und wie die Inselköpfe ausgebildet werden sollen. Die Barrierefreie Bauweise ist der bereits mehrfach zitierten DIN-Norm zu entnehmen.
- f) Darüber hinaus ergibt sich für uns nicht, um was es sich bei den angegebenen „Beton Borsteinen“ auf der Fahrbahn handeln soll. Bitte geben Sie uns dazu eine schriftliche Erläuterung.

Im Auftrag

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten